



BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE SCHULKINDBETREUUNG AN DER STEINÄCKER-SCHULE DER GEMEINDE BODELSHAUSEN

1. Betreuungsangebote, Trägerschaft

1.1. Die Gemeinde Bodelshausen betreibt die Schulkindbetreuung an der Steinäcker-Schule in Bodelshausen. Die Schulkindbetreuung umfasst die Betreuung eines Kindes während der gesamten Grundschulzeit.

1.2. Es werden derzeit folgende Betreuungsformen angeboten:

1.2.1. Betreuungsangebote an Schultagen:

- Ankommen von 7.00 – 8.00 Uhr
- Mittagsband:
 - Pädagogischer Mittagstisch von 11.45 / 12.30 Uhr – 13.30 Uhr
 - Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfen bzw. Schulaufgabenbetreuung (gemeinsam mit der Steinäcker-Schule)¹ von 13.30 – 14.15 Uhr
- Nachmittagsbetreuung / Werkstätten von 14.15 – 15.50 Uhr
- Spätbetreuung von Montag bis Donnerstag von 15.50 – 17.00 Uhr

1.2.2. Schulferienbetreuung

In den Ferien findet die Schulferienbetreuung in der Zeit von 7.30 – 13.30 Uhr statt.²

Die Betreuungszeiten orientieren sich an den Unterrichtszeiten der Grundschule und können daher variieren.

2. Betreuungsinhalt

Die jeweiligen pädagogischen Angebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler/-innen, den konzeptionellen Inhalten sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten.

¹ Die Schulaufgabenbetreuung wird gemeinsam mit Lehrer/-innen der Steinäcker-Schule angeboten

² Aktuell wird die Schulferienbetreuung in insgesamt 6 Ferienwochen angeboten

3. Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung

- 3.1. Die Aufnahme der Kinder in die Schulkindbetreuung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages.
- 3.2. In die pädagogischen Angebote und Gruppen werden Schüler/-innen aufgenommen, die die Steinäcker-Schule besuchen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
 - 3.2.1. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, soweit Plätze im gewählten Betreuungsbaustein vorhanden sind. Das Angebot in der Schulkindbetreuung wird auf maximal 20 Betreuungsplätze pro Klassenstufe begrenzt. Die Platzvergabe orientiert an folgenden Kriterien:
 1. wenn die Betreuung zur Sicherung des Kindeswohls notwendig ist
 2. wenn der betreuende Elternteil alleinerziehend und berufstätig ist
 3. wenn beide Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen
 4. Einzelfallentscheidungen (z.B. besonderer Hilfe- oder Förderbedarf)und dem Eingang der Anmeldungen. Es müssen alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.
 - 3.2.2. Die Anmeldung für die Teilnahme an den pädagogischen Angeboten der Schulkindbetreuung während der Unterrichtszeit ist für ein ganzes Schuljahr verbindlich.
 - 3.2.3. Eine Anmeldung zum 2. Schulhalbjahr ist möglich sofern freie Plätze im gewählten Betreuungsbaustein zur Verfügung stehen.
 - 3.2.4. Aus wichtigen Gründen, wie z.B. Schulwechsel, Änderung der beruflichen Tätigkeit u.a., können die Erziehungsberechtigten ihre Kinder während des laufenden Schuljahres anmelden (siehe 3.2.3).
- 3.3. Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Sorgeberechtigten ist möglich
 - 3.3.1. beim Angebot Mittagsband zum Monatsende,
 - 3.3.2. bei den Angeboten Ankommen, Nachmittags- und Spätbetreuung zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres.
- 3.4. Die Kündigung muss mindestens zwei Wochen vor Monatsende (Mittagsband) bzw. Ende des Schulhalbjahres (Ankommen, Nachmittags- und Spätbetreuung) schriftlich im Sekretariat der Schule vorliegen. An- und Abmeldeformulare sind im Schulsekretariat erhältlich.
 - 3.4.1. Eine vorzeitige Kündigung der Betreuungsbausteine (Ankommen, Nachmittags- und Spätbetreuung) ist unter Berücksichtigung des Einzelfalles aus wichtigen Gründen zulässig (siehe 3.2.4.).
 - 3.4.2. Eine Änderung der Betreuungsbausteine während des Schuljahres ist möglich. Die Ummeldung muss mindestens zwei Wochen vor Monatsende schriftlich im Sekretariat der Schule vorliegen.
 - 3.4.3. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Schuljahres in eine weiterführende Schule wechselt.

- 3.5. Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- 3.5.1. bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
 - 3.5.2. bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für die Angebote der Schulkindbetreuung für mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate nach erfolgter schriftlicher Mahnung.
 - 3.5.3. falls das Guthabenkonto für das Internetbestellsystem (Mensa) keine Deckung aufweist und trotz eingeleitetem Mahnverfahren wiederholt kein Essen für die Kinder bestellt werden kann. Die Eltern werden in diesem Mahnverfahren von der Gemeindeverwaltung auch über die Möglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepaketes informiert.
 - 3.5.4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht möglich gemacht wird.
 - 3.5.5. wenn das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.
- 3.6. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4. Betreuungszeit

Die pädagogischen Angebote im Rahmen der Schulkindbetreuung an der Steinäcker-Schule finden mit Ausnahme der Schulferienbetreuung an Schultagen statt.

5. Aufsicht, Versicherungsschutz, Haftung

5.1. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der angemeldeten Schüler/-innen durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte für Schüler/-innen ihrer Gruppen verantwortlich. Schüler/-innen, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht danach nicht. Für Schüler/-innen, die sich ohne Abmeldung aus den Angeboten der Schulkindbetreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

5.2. Entschuldigungspflicht:

Sollte ein Kind aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen nicht betreut werden können, muss dies umgehend mitgeteilt werden.

Hierfür kann zwischen 7.00 – 7.45 Uhr eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter der Schulkindbetreuung hinterlassen oder eine schriftliche Nachricht gesendet werden.

5.3. Versicherungsschutz

Die Schüler/-innen sind gegen Unfall versichert. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Teilnahme am pädagogischen Angebot im Rahmen der Schulkindbetreuung und auf die direkten Wege zwischen Wohnung und dem Ort an dem das jeweilige pädagogische Angebot stattfindet. Die pädagogischen Fachkräfte können für diesen Weg keine Verantwortung übernehmen. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Schulleitung sofort zu melden.

5.4. Haftung

Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler/-innen, die in die Schulkindbetreuung mitgebracht werden.

6. Elternbeiträge

- 6.1. Für den Besuch der Schulkindbetreuung an Schultagen (Ankommen und Spätbetreuung), der Schulferienbetreuung wie auch für das Mittagessen (siehe Anlage 1) werden von den Sorgeberechtigten privatrechtliche Entgelte erhoben.
- 6.2. Bei der Bemessung des Beitrages für die Schulkindbetreuung werden alle Kinder unter 18 Jahren, die in der Haushaltsgemeinschaft leben, berücksichtigt. Stichtag für die Festlegung des Elternbeitrages sind die Familienverhältnisse jeweils zu Beginn des Schuljahres (01.09. eines jeden Jahres). Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird der Elternbeitrag für den Kalendermonat erstmals neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Die monatlich zu entrichtenden Entgelte sind ohne Kürzung am 1. jedes Kalendermonats im Voraus zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, durch Krankheit oder durch das Fernbleiben eines/r Schülers/in.
- 6.3. Der Elternbeitrag für die Schulkindbetreuung an Schultagen (Ankommen und Spätbetreuung) wird anhand der Anzahl der in Anspruch genommenen Betreuungseinheiten als Monatspauschale berechnet.
- 6.3.1. Die Betreuungseinheiten (BE) sind folgendermaßen definiert:

Betreuungszeit	Mo	Di	Mi	Do	Fr
Ankommen 7.00 - 8.00 Uhr	1 BE	1 BE	1 BE	1 BE	1 BE
Mittagsband 11.30 - 14.15 Uhr					
Nachmittagsbetreuung 14.15 - 15.50 Uhr					
Spätbetreuung 15.50 - 17.00 Uhr	1 BE	1 BE	1 BE	1 BE	

- 6.3.2. Die Monatspauschale wird für 11 Monate erhoben. Der August ist beitragsfrei. Der Elternbeitrag pro Betreuungseinheit für die Schulkindbetreuung während der Unterrichtszeit beträgt monatlich:

Mit Wirkung ab 01.09.2022

Betreuungseinheit / Monat	
Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des betreuten Kindes	1 Betreuungseinheit
1 Kind unter 18 Jahre	7,40 €
2 Kinder unter 18 Jahren	5,80 €
3 Kinder unter 18 Jahren	3,80 €
4 Kinder unter 18 Jahren	1,30 €
5- und mehr Kinder unter 18 Jahren	- €

Mit Wirkung ab 01.08.2023

Betreuungseinheit / Monat	
Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des betreuten Kindes	1 Betreuungseinheit
1 Kind unter 18 Jahre	8,20 €
2 Kinder unter 18 Jahren	6,40 €
3 Kinder unter 18 Jahren	4,30 €
4 Kinder unter 18 Jahren	1,40 €
5- und mehr Kinder unter 18 Jahren	- €

Mit Wirkung ab 01.08.2024

Betreuungseinheit / Monat	
Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des betreuten Kindes	1 Betreuungseinheit
1 Kind unter 18 Jahre	9,00 €
2 Kinder unter 18 Jahren	7,00 €
3 Kinder unter 18 Jahren	4,70 €
4 Kinder unter 18 Jahren	1,60 €
5- und mehr Kinder unter 18 Jahren	- €

6.4. Mittagessen:

- 6.4.1. Im Mittagsband und bei der Ferienbetreuung wird ein Mittagessen angeboten. Die Höhe der Kosten (siehe Anlage 1) ergeben sich für das
- für das Mittagsband aus den Kosten des Essenlieferanten sowie sonstiger Nebenkosten (z.B. Transportfahrten des Essens nach Bodelshausen).
 - für die Ferienbetreuung aus den Kosten, die vom Essenlieferanten an den Träger in Rechnung gestellt werden.

Sie sind zusätzlich zu den Entgelten für die Betreuung zu entrichten. Eine Änderung der Kosten für das Mittagessen bleibt vorbehalten.

6.4.2. Die Entgelte für das Mittagessen im Mittagsband werden über ein bargeldloses Internetbestellsystem gebucht.

Die Schüler/-innen erhalten einen RFID-Chip für den eine Kautionszahlung zu bezahlen ist (siehe Anlage 1). Diese Kautionszahlung wird bei der Rückgabe wieder ausbezahlt.

Die Schüler/-innen bzw. die Erziehungsberechtigten überweisen regelmäßig von ihrem Konto einen Geldbetrag auf ein Treuhandkonto der Gemeinde Bodelshausen. Bei der Bestellung wird der Essenspreis automatisch abgebucht.

Nur bei einem Guthaben auf dem Buchungskonto ist eine Bestellung möglich.

Die Kinder bekommen auf Nachweis im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets das Essen kostenlos.

6.5. Schulferienbetreuung

6.5.1. In insgesamt 6 Ferienwochen findet eine Ferienbetreuung für Grundschüler/-innen statt. Das Angebot richtet sich vorrangig an berufstätige Eltern. Insgesamt stehen 20 Betreuungsplätze für Schüler/-innen der Steinäcker-Schule zur Verfügung. Die Platzvergabe orientiert sich an den Vergabekriterien (siehe 3.2.1) und dem Eingang der Anmeldungen.

An der Ferienbetreuung in den Sommerferien können auch die Vorschulkinder der Kindertageseinrichtungen aus Bodelshausen teilnehmen.

6.5.2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Antragsstellung. Die Anmeldung wird verbindlich, sobald der Elternbeitrag durch Überweisung an den Träger eingegangen ist. Dieser wird zum Zeitpunkt der Anmeldefrist fällig. Bei einer Absage erfolgt keine Erstattung. Bei einer Erkrankung werden unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Gebühren zurückerstattet

6.5.3. Der Elternbeitrag für die Schulferienbetreuung beträgt:

Mit Wirkung ab 01.09.2022

Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des betreuten Kindes	1 Betreuungstag	Ferienbetreuung 4 Tage	Ferienbetreuung 5 Tage
1 Kind unter 18 Jahre	8,40 €	33,60 €	42,00 €
2 Kinder unter 18 Jahren	6,50 €	26,00 €	32,50 €
3 Kinder unter 18 Jahren	4,40 €	17,60 €	22,00 €
4 Kinder unter 18 Jahren	1,50 €	6,00 €	7,50 €
5- und mehr Kinder unter 18 Jahren	- €	- €	- €

Mit Wirkung ab 01.08.2023

Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des betreuten Kindes	1 Betreuungstag	Ferienbetreuung 4 Tage	Ferienbetreuung 5 Tage
1 Kind unter 18 Jahre	9,70 €	38,80 €	48,50 €
2 Kinder unter 18 Jahren	7,50 €	30,00 €	37,50 €
3 Kinder unter 18 Jahren	5,00 €	20,00 €	25,00 €
4 Kinder unter 18 Jahren	1,70 €	6,80 €	8,50 €
5- und mehr Kinder unter 18 Jahren	- €	- €	- €

Mit Wirkung ab 01.08.2024

Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des betreuten Kindes	1 Betreuungstag	Ferienbetreuung 4 Tage	Ferienbetreuung 5 Tage
1 Kind unter 18 Jahre	11,00 €	44,00 €	55,00 €
2 Kinder unter 18 Jahren	8,50 €	34,00 €	42,50 €
3 Kinder unter 18 Jahren	5,70 €	22,80 €	28,50 €
4 Kinder unter 18 Jahren	1,90 €	7,60 €	9,50 €
5- und mehr Kinder unter 18 Jahren	- €	- €	- €

6.6. Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Sorgeberechtigten des in die Schulkindbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.

7. Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Sorgeberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

8. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher bestehenden Regelungen außer Kraft.

Bodelshausen, den 11.07.2023

gez. Florian King (Bürgermeister)

Anlage 1:

MITTAGESSEN IN DER MENSA DER STEINÄCKER-SCHULE

- Die **Kosten für das Mittagessen** betragen ab 01.04.2023
 - im Mittagsband: **4,30 € (Schüler/-innen)**
5,30 € (Gäste)
 - in der Ferienbetreuung **4,40 €**

Eine Änderung der Kosten für das Mittagessen bleibt vorbehalten.

- Die **Kaution für den RFID-Chip** beträgt ab dem Schuljahr 2022/2023: **8 €**